

# Haus-, Wohn- und Garagenordnung

## 1. **Verpflichtung zur Hausgemeinschaft**

Die vertrauensvolle Hausgemeinschaft im Sinn des Mietvertrags setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksichtnahme geübt wird. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass das den Mietern im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird.

## 2. **Schutz vor Lärm**

Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Mieter von 13–15 Uhr und von 22–8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr einzuhalten. In den Ruhezeiten ist Musizieren untersagt. Fernseh-, Radio- und Tonbandgeräte, Plattenspieler usw. sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Garten usw.) darf andere Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.

## 3. **Hausschlüssel**

Der Hausschlüssel darf hausfremden Personen nicht dauernd überlassen werden. Bei längerer Abwesenheit sind die Schlüssel dem Vermieter zur Verfügung zu stellen oder bei einer Person des Vertrauens in der Nachbarschaft zu hinterlegen. Name und Anschrift der Vertrauensperson sind dem Vermieter zu benennen. Der Mieter ist nur nach Absprache und mit Zustimmung des Vermieters berechtigt, Hausschlüssel nachmachen zu lassen. Bei Mietvertragsende muss er alle – auch die auf eigene Kosten nachgemachten – Schlüssel dem Vermieter unaufgefordert übergeben. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

## 4. **Hausreinigung**

Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

## 5. **Gehwegreinigung, Streupflicht, Schutz vor Unwetter**

Sämtliche Fenster – auch Dach-, Gang- und Kellerfenster – sind bei Unwetter sofort zu schließen. Gleiches gilt bei Frostgefahr für alle Fenster. Diese dürfen nur zum Lüften geöffnet werden. Bei starkem Frost müssen die entsprechenden Räume so beheizt werden, dass die Wasserleitungen nicht einfrieren. Die Hof- und Gartenleitung ist abzustellen und leer laufen zu lassen.

## 6. **Gemeinschaftsräume und -anlagen**

In den zu gemeinschaftlichem Gebrauch bestimmten Räumen und Anlagen dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder, Mopeds, Motorräder und sonstige Fahrzeuge, nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen außerhalb des Hauses auf dem Grundstück. Die Aufzugsanlage ist schonend zu benutzen.

## 7. **Abfallbeseitigung**

Für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer entsprechend der örtlichen Regelung zu verwenden.

## 8. **Treppenhausbeleuchtung**

Der Mieter hat Schäden an der Treppenhausbeleuchtung umgehend dem Vermieter zu melden. Die Haustür ist von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verschlossen zu halten.

## 9. **Waschen und Trocknen**

In den Mieträumen ist die Benutzung von Wasch- und Trockengeräten gestattet, sofern es sich hierbei um funktionssichere sowie fach- und standortgerecht aufgestellte Geräte handelt. Andernfalls hat das Waschen und Trocknen von Wäsche in der Waschküche bzw. dem Trockenraum zu erfolgen, sofern diese Räume vorhanden sind.

## 10. **Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln**

Das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Polstermöbeln usw. darf nur an dem hierfür bestimmten Platz, z.B. im Hof – keinesfalls auf dem Balkon oder vor bzw. aus den Fenstern – und während der behördlich erlaubten Zeiten erfolgen.

## 11. **Hinweis- und Verbotsschilder**

Das Anbringen von Hinweis- und Verbotsschildern bedarf der Genehmigung des Vermieters.

## 12. **Speicher- und Kellerraum, Treppenhaus**

In Speicher- und Kellerräumen sowie im Treppenhaus dürfen leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten zur Vermeidung von Brandgefahr nicht aufbewahrt werden. Jeder Mieter hat nur das ihm zugewiesene Keller- bzw. Speicherabteil zu nutzen. Alle polizeilichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere jene zum Feuerschutz, sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn sie in dieser Hausordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

## 13. **Garagenordnung**

Die Garagentore sind immer geschlossen zu halten. In der Garage ist die Benutzung von Feuer sowie das Rauchen verboten. Feuergefährliche Gegenstände, z.B. Treibstoffe, Farben und Lacke, dürfen dort nicht aufbewahrt werden. Die Garage darf auch nicht als Lager- oder Abstellraum genutzt werden. Jeder vermeidbare Lärm, insbesondere geräuschvolles Lauflassen des Motors in der Garage, ist untersagt. Auf der Zufahrt zur Garage darf kein Fahrzeug abgestellt werden.

## 15. **Grillen**

Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen oder unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen nur in Abstimmung mit den Nachbarn und nur mittels Gas oder Elektrogrill gestattet.